

Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) zur Förderung von Sportveranstaltungen

1. Zuwendungszweck

Der LSB gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie Zuwendungen für eine Sportveranstaltung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LSB gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mitglieder, Gliederungen und satzungsgemäße Bestandteile des LSB (§ 1 Pkt. 6 der ZWO).

3. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Sportveranstaltungen von besonderer sportlicher und/oder überregionaler Bedeutung, wenn die Sportveranstaltung ohne die Gewährung einer Zuwendung nicht durchgeführt werden kann.

Besondere Bedeutung haben hierbei Sportveranstaltungen im Nachwuchsbereich, die eine leistungssportliche Ausrichtung haben sowie Breitensportveranstaltungen mit Außenwirkung für das Land Thüringen. Sportveranstaltungen, deren kommerzielle Ausrichtung deutlich ist bzw. überwiegend bezahlte Sportler auftreten, müssen von erheblichem Landesinteresse sein.

Nicht förderfähig sind Vereins-, Kreis-, Gebiets- und Landesmeisterschaften, Vereinsjubiläen und Veranstaltungen, die im Rahmen von Projekten des LSB durchgeführt werden.

Sofern für die beantragte Sportveranstaltung eine Förderung durch das Land Thüringen gewährt wird, sind für die Bewilligung einer Förderung gesonderte Absprachen, bezüglich der zuwendungsfähigen Ausgaben, zu treffen.

4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Fördermittel können für die Vorbereitung und Durchführung einer Sportveranstaltung gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuwendung ausschließlich für den Wettkampfbetrieb verwendet wird.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a.:

- Kosten für die Wettkampfstätte
- Zeitmessung
- Schiedsrichterkosten
- Dopingkontrollen
- technische Ausstattung
- Beschallung
- Absperrungen
- medizinische Absicherung

Die Höhe der Zuwendung des LSB bemisst sich an den durch den Antragsteller dargestellten Einnahmen und Ausgaben der Sportveranstaltung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der ZWO dargestellten Kriterien.

Mit der Maßnahme kann erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Sollten jedoch vor Bewilligung der Zuwendung Ausgaben anfallen, können diese mit Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginnsals zuwendungsfähig anerkannt werden.

6. Verfahren

Die Ausrichter von Veranstaltungen reichen ihren Antrag gemeinsam mit einem Kosten- und Finanzierungsplan mindestens zwei Monate vor Beginn der Sportveranstaltung im LSB ein. Hierbei ist zu beachten, dass die Finanzierungslücke ausgewiesen wird und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

In Ausnahmefällen [z. B. bei kurzfristiger Übernahme der Ausrichtung] kann eine kürzere Frist gewährt werden. Zur besseren Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung sowie die Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei positiver Entscheidung zur Bezuschussung der Sportveranstaltung erhält der Antragsteller einen verbindlichen Zuwendungsvertrag. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Der Antragsteller reicht den Verwendungsnachweis für die bezuschusste Veranstaltung bis acht Wochen nach Durchführung der Sportveranstaltung ein.

Zur Abrechnung sind folgende Belege erforderlich:

1. Verwendungsnachweis „zahlenmäßiger Nachweis“ über die direkt mit der abgerechneten Sportveranstaltung zusammenhängenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben [Das Einreichen von Belegen ist nicht erforderlich!]
2. Sachbericht [Darstellung der durchgeführten Veranstaltung, das erzielte Ergebnis und ihre Auswirkungen]

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Antragstellers zur geförderten Sportveranstaltung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44ThürLHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG], soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 28. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 28.01.2016

gez. Peter Gösel
Präsident des Landessportbundes Thüringen e.V.